

→ Bemessung des Schmerzensgeldes eines Schockschadens mit Selbstmordfolge

§ 1325 ABGB

Angemessenheit eines Schmerzensgeldes von € 35.000,- für (Verlassenschaft nach einzigem) Sohn nach Unfalltod seiner Mutter, auf die er als nach dem frühen Tod des Vaters seit Geburt an minderbegabter Sonderschüler besonders fixiert

Sachverhalt:

[Besonders enge Beziehung zwischen Mutter und Sohn]

Die Mutter des am 20. 11. 2004 durch Selbstmord verstorbenen Stefan P wurde am 15. 7. 2002 bei einem Verkehrsunfall getötet. Der seit seiner Geburt (23. 8. 1985) minderbegabte Verstorbene besuchte eine Sonderschule. Nach dem frühen Tod seines Vaters (1986) hatte er sich sehr stark auf seine Mutter fixiert, deren einziges Kind er war und mit der er bis zum Zeitpunkt des tödlichen Unfalls zusammenlebte.

[Folgen des Unfalltods der Mutter]

Der Unfalltod der Mutter löste zunächst keine akute Krise aus. Ab Anfang des Jahres 2003 entwickelte er zunehmend eine depressive Symptomatik, die medikamentös vom Hausarzt behandelt wurde. Im Sept 2003 musste er seine berufliche Tätigkeit aufgeben. Am 9. 9. 2003 wurde er wegen einer schweren Depression mit Suizidalität in einem Krankenhaus aufgenommen. Nach seiner Entlassung aus diesem und Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft war ein neuerlicher stationärer Aufenthalt v 20. 3. 2004 bis 16. 8. 2004 notwendig. Der Verstorbene war danach bis zu seinem Selbstmord am 20. 11. 2004 bei der Lebenshilfe untergebracht. Die depressive Entwicklung und der Suizid waren eine Folge des Verlusts der Mutter als Bezugsperson. Aufgrund seiner mangelnden intellektuellen Ausstattung war der Sohn des Unfalltopfers nicht in der Lage, den Todesfall wie ein Gesunder zu verarbeiten. Mit den depressiven Erkrankungen waren zehn Tage starke, 37 Tage mittelstarke und 247 Tage leichte Schmerzen in komprimierter Form verbunden.

[E der Vorinstanzen zur Höhe des Schmerzensgeldes]

Im RevVerfahren ist nur mehr die Höhe des ursprünglich mit € 35.000,- geltend gemachten Schmerzensgeldes strittig. Das ErstG hielt diesen Betrag für angemessen. Das BerG reduzierte den Zuspuch auf € 20.000,-.

Der OGH gab der aoRev der Kl Folge und stellte – unter Berücksichtigung einer rk Zurück- und Abweisung – das U des ErstG wieder her.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Ausnahmsweise Zulassung der Rev bei Bemessung des Schmerzensgeldes wegen eklatanter Fehlbemessung]

Die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist zwar eine Frage des Einzelfalls, die idR keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO begründet (RIS-Justiz

gewesen war, was zufolge Auslösung einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit Krankheitswert (trotz medikamentöser und mehrmonatiger stationärer Behandlung) 2½ Jahre später zum Selbstmord führte (10 Tage starke, 37 Tagen mittelstarke und 247 Tage leichte Schmerzen).

RS0042887). Dies gilt aber nicht im Fall einer eklatanten Fehlbemessung des Schmerzensgeldes, die aus dem Rahmen der oberstgerichtlichen Rsp fällt (RIS-Justiz RS0031075). Um im konkreten Fall eine derartige, korrekturbedürftige Fehlbemessung aufzuzeigen, soll zunächst die bisherige, jüngere Rsp des OGH zur Bemessung des „Angehörigenschmerzensgeldes“ skizziert werden.

[Psychische Alteration mit Krankheitswert/ Schockschaden – bisherige Rsp]

Die E 2 Ob 111/03 t, SZ 2003/67 = ZVR 2004/26 betraf eine zum Unfallzeitpunkt 14-jährige Kl, deren Eltern bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wurden und mehrere Wochen in stationärer Behandlung waren. Als Belastungsreaktion kam es bei der Kl zu der psychosomatischen Erkrankung „Anorexia nervosa“ verbunden mit einer (lebensbedrohlichen) Gewichtsabnahme auf zuletzt 33 kg bei einer Körpergröße von 162 cm und suizidalen Tendenzen. Die Eltern besuchten die Mj während ihres stationären Aufenthalts laufend und unterstützten sie auch bei den Therapien. Der OGH erachtete den in dritter Instanz noch begehrten Schmerzensgeldbetrag von € 21.500,- (eingeklagt: S 300.000,- = € 21.801,85) aufgrund der besonders dramatisch ausgeprägten Gesundheitsschädigung für durchaus angemessen.

In der öfters als Extremfall bezeichneten E 2 Ob 186/03 x, ZVR 2004/6 bejahte der OGH die Angemessenheit des in dritter Instanz noch strittigen Schmerzensgeldes von € 65.000,-: Ein 55-jähriger Familienvater hatte bei einem Unfall seine gesamte nahe Familie (Ehefrau und drei mj Kinder) verloren, was mit schweren andauernden psychischen Beeinträchtigungen (bis zur Berufsunfähigkeit und zu Suizidgedanken) verbunden war.

Die E 2 Ob 292/04 m, ZVR 2005/109 sprach einer 31-jährigen zweifachen Mutter, die nach dem tödlichen Arbeitsunfall ihres gleichaltrigen Mannes etwa ein Jahr unter einer depressiven Störung mit Suizidgefährdung litt und insgesamt 23 kg an Gewicht verlor, deren Status aber zuletzt nach Aufnahme einer neuen Beziehung etwa zwei Jahre nach dem Unfall als unauffällig beurteilt wurde, ein Schmerzensgeld von € 25.000,- zu.

Die E 2 Ob 136/00 i, ZVR 2001/72 (schwere, wahrscheinlich lebenslange, depressive Psychose nach Unfalltod des erwachsenen Sohns) ist für die hier zu beurteilende Bemessungsfrage wenig aussagekräftig: Der vorgenommene Zuspuch von € 7.267,28 = S 100.000,- entsprach dem eingeklagten Begehren. →

ZVR 2008/59

§ 1325 ABGB

OGH 27. 9. 2007,
2 Ob 135/07 b
(OLG Innsbruck
11. 5. 2007,
4 R 97/07 g;
LG Feldkirch
19. 1. 2007,
5 Cg 77/06 p)

Grundsätze der Bemessung eines Schockschadenschmerzensgeldes bei Selbstmord des Angehörigen samt ausführlicher Darstellung der bisherigen Bemessungsjudikatur.

[Physiologische Trauerreaktion ohne Krankheitswert/Trauerschmerzensgeld]

In der E 2 Ob 141/04f, ZVR 2004/86 wurde bei einer trotz fehlender Haushaltsgemeinschaft besonders engen und intensiven Beziehung zwischen der getöteten 61-jährigen Mutter und dem 40-jährigen Sohn ein Trauerschmerzensgeld von € 13.000,- als angemessen angesehen.

In der E 2 Ob 90/05g, SZ 2005/59 = ZVR 2005/73 bezifferte der erk Senat den Anspruch auf Trauerschmerzensgeld eines Kl, der bei einem Verkehrsunfall seinen um zwei Jahre jüngeren, behinderten Bruder verloren hatte, mit € 9.000,-. Berücksichtigt wurde dabei die zwischen dem Kl und seinem Bruder bestandene intensive, fürsorgliche, einem Vater-Sohn-Verhältnis nahezu gleichkommende Beziehung.

In jüngster Zeit erachtete der OGH zu 2 Ob 263/06z [ZVR 2007/239 Danzl] den Zuspruch eines Trauerschmerzensgeldes von je (ungekürzt) € 20.000,- an Eltern, die ihre sechsjährige Tochter bei einem Verkehrsunfall in nur 300 m Entfernung vom Wohnhaus der Familie verloren und knapp nach dem Unfall ihre verunglückte Angehörige an der Unfallstelle vorfanden, insb wegen der besonderen Intensität der familiären Nahebeziehung nicht für überhöht.

[Trauerreaktion mit und anschließend ohne Krankheitswert]

Beide [...] genannten Themenkreise überschneiden sich in dem zu 2 Ob 212/04x entschiedenen Fall eines Kl, der nach dem Tod seiner Lebensgefährtin zunächst ca zwei Wochen an einer psychischen Störung mit Krankheitswert litt, die dann in einen physiologischen Trauerzustand überging. Ihm wurde das begehrte Schmerzensgeld von (ungekürzt) € 11.000,- zuerkannt. Der OGH führte dazu aus, dass die Intensität einer Beziehung zwischen Lebensgefährten zumindest das geltend gemachte Schmerzensgeld rechtfertige, zumal der Verlust eines Lebenspartners, mit dem der bisherige Alltag geteilt worden sei, die Lebenssituation drastisch ändere und daher als besonders schmerzlich empfunden werde.

[Erfordernis einer familiären Bindung bzw Haushaltsgemeinschaft]

Sämtliche E stellen bei der Bemessung der Anspruchshöhe auf die Intensität der familiären Bindung ab und betonen, dass neben dem Alter von Unfallopfer und Angehörigen insb das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Bedeutung sei (insb 2 Ob 141/04f mit Nachw zur Schweizer Rechtslage). Die soeben zit E misst dem Vorliegen einer eigenen Gesundheitsschädigung (eines krankheitswertigen „Schockschadens“) erhöhende Auswirkungen bei der auch im Fall von seelischen Schmerzen global vorzunehmenden (Danzl in Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Schmerzensgeld⁸, 115f; vgl RIS-Justiz RS0031040; Griehser/Tutsch, Schmerzensgeld für psychische Alterationen – Abgeltung für seelische Schmerzen, ZVR 2006/74, 260 ff) Bemessung des Schmerzensgeldes zu. Ein Abgehen vom Grundsatz der Globalbemessung bei psychischen Schäden lässt sich auch der zu 1 Ob 200/03y, ZVR 2004/49 im zweiten

Satz (missverständlich) dokumentierten Aussage nicht entnehmen, wonach der Ausmittlung des zur Abgeltung psychischer Schäden zuzuerkennenden Schmerzensgeldes bedenkenlos „Schmerzperioden“ zugrunde gelegt werden können. Die zit E betont nämlich durchaus, dass einzelne Bemessungskriterien als „bewegliches System“ zu verstehen sind, innerhalb dessen Grenzen ein weiter Spielraum für die den Erfordernissen des Einzelfalls jeweils gerecht werdende Ermessensausübung besteht. Überdies bezeichnet sie Schmerzperioden als Berechnungshilfe (dazu ausführlich Danzl, aaO 91). Schmerzperioden haben letztlich auch bei psychischen Beeinträchtigungen primär die Funktion, die Dauer und damit die Intensität einer derartigen Gesundheitsschädigung greifbar zu machen.

Im konkreten Fall löste der Unfalltod der Mutter bei dem damals knapp 17-jährigen Sohn zeitverzögert eine massive Depression aus, die mit Selbstmord endete. Es handelte sich um eine psychische Störung mit Krankheitswert, weshalb ohne Zweifel die Voraussetzungen für den Zuspruch von Schmerzensgeld als Abgeltung des Schockschadens verwirklicht sind.

[Abgrenzung zu E 2 Ob 111/03t und 2 Ob 186/03x]

Der Versuch, bei der Bemessung des Angehörigen Schmerzensgeldes die E 2 Ob 111/03t, SZ 2003/67 = ZVR 2004/26 als Orientierungshilfe für eine Art Obergrenze heranzuziehen, scheidet aus mehrfachen Erwägungen: Zwar sind mehrere, für die Bemessung relevante Faktoren wie adoleszentes Entwicklungsstadium des Geschädigten, die Eltern-Kind-Beziehung als Anhaltspunkt für die Intensität der Gefühlsgemeinschaft, der gemeinsame Haushalt, mehrfache Krankenhausaufenthalte, suizidale Tendenzen, vergleichbar. Zu berücksichtigen ist aber zunächst, dass der in der eben zit E vorgenommene Zuspruch durch das Begehren begrenzt war.

Der entscheidende Unterschied liegt aber vorrangig darin, dass die dortige Kl nicht mit dem endgültigen Verlust ihrer durch den Unfall schwer verletzten Eltern konfrontiert war und sie – ungeachtet des noch nicht gänzlich abgeschlossenen Heilungsprozesses – sich nach Behandlung und Rehabilitation wieder in das Alltagsleben eingliedern konnte. Die Eltern konnten ihr während der Behandlung zur Seite stehen und die Rehabilitation fördern. Diese Möglichkeit bestand hier nicht; der Sohn des Unfallopfers verlor mit seiner Mutter die einzige wichtige Bezugsperson in seinem Leben, zu der ein starkes Abhängigkeitsverhältnis bestanden hatte. Ihm fehlte nicht nur der familiäre Rückhalt in der verbliebenen Kernfamilie (Eltern-Kinder), er verfügte auch aufgrund seiner intellektuellen Besonderheit nicht über die entsprechenden „Bewältigungs-Mechanismen“. Die dramatische Entwicklung als Reaktion auf den Verlust der Kernfamilie rückt die Situation in die Nähe des „Extremfalls“ 2 Ob 186/03x [ZVR 2004/6]. Eine Abgrenzung der beiden Fälle mit Hilfe der Opferzahl erscheint ebenso unangebracht wie das Argument der zeitlichen Begrenzung des depressiven Zustands durch den Selbstmord und der dadurch ausgeschlossenen Möglichkeit des Geschädigten, allenfalls in Zukunft entgangene Lebensfreude durch mittels des Schmerzensgeldes zu finanzierende Anschaffungen zu kompensieren.

[Angemessenheit des Schmerzensgeldes in Höhe von € 35.000,-]

Der erk Senat hält aus diesen Erwägungen das in dritter Instanz noch begehrte Schmerzensgeld von insgesamt € 35.000,- nicht für überhöht. Die von *Griehser/Tutsch* aaO geäußerten Befürchtungen, eine exzessive Rsp mit

vorrangigem Blick auf eine Pönalfunktion des Schmerzensgeldes fördere den Einzug amerikanischer Verhältnisse bei Schadenersatzansprüchen – Stichwort: „punitive damages“ – kann der erk Senat bei einem Vergleich zwischen österr und notorisch höheren amerikanischen Zusprüchen nicht teilen.

Anmerkung:

Die E bringt eine wichtige Klarstellung zur Bemessung des Schmerzensgeldes in den Fallgruppen des Angehörigenschmerzensgeldes und des Schockschadens: Das Angehörigenschmerzensgeld stellt – ceteris paribus – einen Mindestersatz dar, zu dem ein Zuschlag gebührt, wenn beim Anspruchsberechtigten zur „reinen Trauer“ pathologische Veränderungen kommen. Darüber hinaus wird deutlich, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes das Auffinden einer passenden VorE von zentraler Bedeutung ist. Eine absolut richtige Höhe des Schmerzensgeldes gibt es nicht. Worum es allein gehen kann, ist die Folgerichtigkeit gegenüber vergleichbaren Vorentscheidungen. Der OGH hat der aoRev des Kl stattgegeben, weil das BerG eine „eklatante Fehlbesetzung“ vorgenommen hat, zu der es gelangt ist, weil es sich an einer „fälschen“ Vorentscheidung orientiert hat.

Überaus verdienstvoll referiert der OGH nicht nur seine jüngere Vorjudikatur; vielmehr weist er bei mancher E darauf hin, dass der Zuspruch nicht aussagekräftig sei, weil der Anspruchsteller nicht mehr begehrt habe. Insofern ist ein – vom Gesetzgeber im Zuge der Schadenersatzreform möglichst zu behebbendes – rechtspolitisches Defizit der österr Rechtslage gegenüber der in Deutschland zu beklagen, wonach ein österr – im Gegensatz zu einem deutschen – Gericht auch beim Schmerzensgeld nie mehr zusprechen kann, als der Kl begehrt hat. Für die Praxis wäre es vor diesem Hintergrund besonders bedeutsam, wenn sich in Erläuterungswerken nicht nur zuerkannte Beträge, sondern zusätzlich die Information finden würde, dass in concreto nicht mehr zugesprochen wurde, weil nur soviel verlangt wurde. Mitunter lässt sich einer E nämlich durchaus, jedenfalls zwischen den Zeilen, entnehmen, dass und uU auch um wie viel mehr bei entsprechendem Begehren zuerkannt worden wäre. An dieser Stelle hat das der OGH in Bezug auf Vorentscheidungen sogar explizit ausgesprochen.

Die E 2 Ob 111/03t (ZVR 2004/26), der Fall der Gewichtsabnahme eines heranwachsenden Mädchens mit Suizidgefahr nach Unfallverletzung ihrer Eltern und einem Zuspruch von € 21.500,-, wurde als **nicht passendes Judiz** falsifiziert. Abgesehen vom unzureichenden Begehren in jener E werden für den vorliegenden Sachverhalt folgende Unterschiede als schmerzensgeld erhöhend ins Treffen geführt: Es kam dort zu keinem endgültigen Verlust der Eltern, wobei die Anspruchstellerin zudem noch vier Geschwister hatte; hier verlor das Kind jedoch die einzige Bezugsperson; eine Rückkehr ins Alltagsleben ist dort gelungen; hier aber endete die psychische Fehlverarbeitung mit Selbstmord. Außerdem bestand im vorliegenden Sachverhalt

ein besonderes intellektuelles Defizit, das zu einer Fehlverarbeitung führte.

Als **passende Bezugsgröße** wurde vielmehr die E 2 Ob 186/03x (ZVR 2004/6) gewählt, in der ein Vater seine Ehefrau sowie drei mj Kinder verloren hat und € 65.000,- zugesprochen erhielt. Erwähnt wird, dass eine Abgrenzung nach der Opferzahl sowie der zeitlichen Begrenzung des depressiven Zustands unangebracht sei. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch psychische Beeinträchtigungen global zu bemessen seien, sodass Schmerzperioden bloß eine Berechnungshilfe darstellten. Betont werden die Umstände des Einzelfalls, wobei die einzelnen Bemessungskriterien als „bewegliches System“ zu verstehen seien.

Bei der Berufung auf den Einzelfall sowie das „bewegliche System“ besteht die Gefahr, dass dadurch mehr vernebelt als erhellt wird. Offen zu legen ist deshalb, welche Kriterien in welchem Ausmaß von Bedeutung sein sollen. Einigen Kriterien des OGH ist uneingeschränkt zu folgen, aber nicht allen. Das besonders enge Verhältnis des Kindes, das schlussendlich Selbstmord begangen hat, zur Mutter sowie dessen unfallabhängig bestehenden intellektuellen Defizite müssen sich schmerzensgelderhöhend auswirken. Der Schädiger hat den Verletzten so zu nehmen, wie er ist. Das ist eine Folge der subjektiv-konkreten Schadensberechnung. Zutreffend ist darüber hinaus, dass nicht schematisch nach der Anzahl der verlorenen Familienmitglieder differenziert werden soll. Wer seine einzige Bezugsperson, nämlich die Mutter, verliert, für den bricht genauso „seine Welt“ zusammen wie für einen Vater und Ehemann, der zugleich die Ehefrau und all seine Kinder verliert. Für ein minderjähriges, an intellektuellen Defiziten leidendes Kind ist ein solcher Verlust – wie auch der anschließende Selbstmord belegt – häufig noch einschneidender als für einen Erwachsenen.

Fragwürdig erscheint jedoch die Außerachtlassung der **Dauer der Beeinträchtigungen**. Ob später eine Rückkehr ins Alltagsleben gelingt oder nicht, spielt für die Dauer der erlittenen Schmerzen mE keine Rolle. Und wenn ein 55-jähriger Familienvater den Rest seines Lebens nicht mehr froh wird bzw an Depressionen leidet, so ist das Produkt aus Schmerzdauer und Schmerzintensität, das auch der OGH für grundsätzlich maßgeblich hält, doch bedeutend höher als bei einem 17-jährigen, der seinen Qualen ein Ende bereitet, weil er nach zwei Jahren Selbstmord begeht. Insofern würde durch eine stärkere Anlehnung an die Anzahl der starken, mittelstarken und leichten Schmerzen diesem mE primär bedeutsamen Umstand größeres Gewicht beigegeben.

Der OGH deutet in der E an, dass er auch ein höheres Begehren – Orientierung am Extremfall – gebilligt



hätte. Das ist vertretbar, wenn man die hier so besonders enge Gefühlsbeziehung in Kombination mit dem intellektuellen Verarbeitungsdefizit stärker gewichtet als die Dauer des Leidens. Auch wenn der OGH wie in der als maßgeblich angesehenen Vorentscheidung € 65.000,- zugesprochen hätte, hat er Recht, dass er

bei solchen Größenordnungen noch immer meilenweit von den als unmäßig angeprangerten „punitiv damages“ entfernt ist.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2008/60

§ 24 Abs 1 lit a,
§ 52 Z 13 b StVO;
§ 1311 ABGB;
§ 3 StVO

OGH 27. 9. 2007,
2 Ob 278/06 f
(LG Wiener
Neustadt
23. 6. 2006,
17 R 126/06 k;
BG Mödling
22. 2. 2006,
14 C 1781/03 v)

→ Kein Vertrauensgrundsatz bei vorhersehbarem verkehrswidrigem Verhalten des Unfallgegners; Schutzzweck einer Ladezone

§ 24 Abs 1 lit a, § 52 Z 13 b StVO; § 1311 ABGB
Da – in am Normeninhalte orientierter Auslegung – die einer „Ladezone“ gewidmete Verkehrsfläche nicht dem fließenden Verkehr, sondern einem „anderen Zweck“ (nämlich der ungehinderten und verkehrssicheren Verrichtung von Ladetätigkeit) dienen soll, folgt, dass sich die Schutzfunktion der dafür maßgeblichen StVO-Bestimmungen (in ihrem Zusammenhalt) auf die durch die Behinderung einer Ladetätigkeit verursachten Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer beschränkt, jedoch nicht auch einen weitergehenden Schutz des fließenden Verkehrs bezweckt (daher kein Rechtswidrigkeitszu-

sammenhang bei Missachtung der Ladezone zum Abwarten auf das Freiwerden der zuvor vom Bekl eingenommenen Parkfläche).

§ 3 StVO

Ist für einen Verkehrsteilnehmer bei einer unklaren Verkehrssituation ein bestimmtes verkehrswidriges Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers erkennbar, kann er sich nicht (mehr) auf den Vertrauensgrundsatz berufen. Richtet er seine Fahrweise nicht darauf ein, muss er sich bei einer Schadenszufügung eine Kürzung wegen Mitverschuldens im Ausmaß eines Drittels gefallen lassen.

Sachverhalt: [Unfallstelle]

Am 27. 8. 2003 ereignete sich gegen 14.05 Uhr in der als Sackgasse gekennzeichneten P-Straße in M ein Verkehrsunfall, an dem die Kl als Lenkerin eines Pkw und der ErstBekl als Lenker des bei der zweitbeklP haftpflichtversicherten Pkw beteiligt waren. Unmittelbar nach der Einfahrt von der E-Straße in die P-Straße befand sich am linken Fahrbahnrand ein mittels Vorschrittszeichen „Halten und Parken verboten“ samt Zusatztafel mit der Aufschrift „Ladezone“ und der Angabe einer zeitlichen Beschränkung („an Werktagen Montag bis Freitag 6.00 bis 19.00 Uhr und Samstag 6.00 bis 13.00 Uhr“) beschilterter Bereich.

[Unfallhergang]

Der ErstBekl hatte seinen Pkw in der Ladezone geparkt. Kurz vor dem Unfall beabsichtigte er, diese Parkposition zu verlassen, umzukehren und aus der Sackgasse auszufahren. Dazu musste er reversieren. Noch ehe er sein Fahrzeug in Bewegung setzte, bog die Kl aus der E-Straße in die P-Straße ein. Sie passierte das BeklFahrzeug, wendete und wartete am Fahrbahnrand auf das Freiwerden der vom BeklFahrzeug eingenommenen Parkfläche. Der ErstBekl fuhr schräg nach rechts vorne los, hielt sodann quer zur Fahrbahn an und setzte anschließend wieder zurück. In der Zwischenzeit war die Kl nach vorne gefahren und hatte ihr Fahrzeug annähernd im Bereich der vorherigen Parkposition des BeklFahrzeugs abgestellt. Da der ErstBekl vor und während seiner Rückwärtsfahrt nicht in den Rückspiegel blickte, übersah er, dass sich das KlFahrzeug nun hinter ihm im Stillstand befand. Das BeklFahrzeug stieß mit der linken Heckseite gegen die Lenkertür und den lin-

ken Seitenspiegel des KlFahrzeugs. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden.

[Klagebegehren und Einwendungen der beklP]

Die Kl begehrte von den beklP vollen Ersatz und brachte vor, dass der ErstBekl unaufmerksam und mit hoher Geschwindigkeit rückwärts gefahren sei. Die beklP warfen der Kl vor, sie habe ihr Fahrzeug rechtswidrig hinter dem BeklFahrzeug abgestellt und dadurch eine unklare Verkehrssituation geschaffen. Es treffe sie daher zumindest das überwiegende Verschulden an der Kollision. Des Weiteren wandten sie eine Gegenforderung ein.

[E der Vorinstanzen]

ErstG und BerG nahmen eine Verschuldensteilung von 2:1 zu Lasten der beklP an. Über Antrag der Kl änderte das BerG seinen Ausspruch über die Unzulässigkeit der oRev dahin ab, dass diese doch zulässig sei. Im Hinblick auf die uneinheitliche Rsp des OGH zum Schutzzweck der verschiedenen Halte- und Parkverbotsnormen des § 24 StVO erscheine eine abschließende Klärung dieses Problemkreises angebracht.

Der OGH gab der Rev der klP nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil sich der OGH zum Schutzzweck eines mit der Anzeige einer Ladezone verbundenen Halte- und Parkverbots nach § 24 Abs 1 lit a StVO noch nicht geäußert hat. Das RM ist aber (im Ergebnis) nicht berechtigt.

[Schutzzweck eines Halte- und Parkverbots]

Die Kl macht geltend, primärer Zweck des Halte- und Parkverbots sei die Schaffung einer Haltemöglichkeit

Der OGH klärt erstmals Schutzzweck eines mit der Anzeige einer Ladezone verbundenen Halte- und Parkverbots.